

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 11.10.2021 die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten beschlossen:

Artikel 1

§ 5 enthält folgende Fassung:

§ 5

Beginn, Aufnahme und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Betreuungsverhältnis ausscheidet.
- (2) Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Beginnt die Eingewöhnungsphase nach dem 15. eines Kalendermonats, ist für diesen Monat keine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf die Eingewöhnung folgenden Monat.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes und während der Ferienzeit, insbesondere mit anschließendem Wechsel in einen anderen Teil der städtischen Einrichtung, ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen kann auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit von mindestens 10 Betreuungstagen in Folge aufgrund von Kur bzw. Reha, Krankheit oder Quarantäne anteilig erstattet werden. Dabei wird der Wert des Mittagessens je Betreuungstag mit einem Zwanzigstel der monatlichen Gebühr festgelegt. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Abwesenheit eingereicht werden.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des zweiten Monats, der auf die Schließung der städtischen Einrichtungen folgt. Eine Schließung kann behördlich vorübergehend angeordnet oder aus anderen von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald nicht zu vertretenden Gründen verfügt werden. In anderen Fällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Kindertagesstätte erfolgt.

- (6) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 9 werden durch Bescheid gem. § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) festgesetzt. Die Gebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (8) Kinder, für die die Gebühren trotz erfolgloser Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht gezahlt werden, können durch vorherige schriftliche Ankündigung ohne Frist von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Artikel 2

- (1) Die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Dissen am Teutoburger Wald, den 11. Oktober 2021

**Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister**

Eugen Görlitz